

Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert am 10. Juli 2014, GVBl. I Nr. 32 S. 1 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Schlieben vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).
- (2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 5 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe- Elster zu beantragen.

§ 7 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
 - c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
 - e) den Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.